
Dienstreglement der Kantonspolizei (DR) ¹

(Vom 23. Januar 2001)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf die §§ 28 und 30 der Verordnung über die Kantonspolizei²

beschliesst:

I. Allgemeines**§ 1** Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt:

- a) Die Organisation und Führung der Kantonspolizei sowie die Aufgaben der einzelnen Organisationseinheiten und Sonderformationen;
- b) die speziellen Rechte und Pflichten der Angehörigen des Polizeikorps;
- c) die Rahmenbedingungen für den Dienstbetrieb.

§ 2 Bestand des Polizeikorps

Das Polizeikorps besteht aus den vereidigten Angehörigen sowie den polizeilichen Hilfskräften der Bezirke und der Gemeinden. Nicht als Angehörige des Polizeikorps gelten die zivilen Angestellten der Kantonspolizei.

§ 3 Gleichstellung

Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

II. Zuständigkeiten des Regierungsrates und des Departements**§ 4** Regierungsrat

¹ Der Regierungsrat führt die Aufsicht über die Kantonspolizei.

² Er umschreibt ihren Leistungsauftrag, legt ihren Personalbestand fest und ist für die zur Auftragsbefreiung erforderlichen, sachlichen Mittel besorgt.

³ Er legt die organisatorische Gliederung in einem Organigramm fest.

§ 5 Militär- und Polizeidepartement

¹ Die Kantonspolizei ist dem Militär- und Polizeidepartement unterstellt.

² Der Departementsvorsteher stellt mit Weisungen und Aufträgen die Erfüllung des Leistungsauftrags sicher und erfüllt die ihm durch die Gesetzgebung und dieses Reglement übertragenen, weiteren Aufgaben.

III. Organisation und Aufgaben des Polizeikorps

A. Polizeikommandant

§ 6 Stellung und Aufgaben

¹ Der Polizeikommandant ist Amtsvorsteher im Militär- und Polizeidepartement und führt die Kantonspolizei.

² Er regelt den Dienstbetrieb und erfüllt die Aufgaben, die ihm durch die Gesetzgebung übertragen oder vom Departementsvorsteher erteilt worden sind.

§ 6a³ Unterstellung

Dem Polizeikommandanten sind die Abteilungsleiter sowie der Leiter Information direkt unterstellt.

B. Kommandostab

§ 7 Organisation

¹ Die dem Polizeikommandanten direkt unterstellten Polizeioffiziere bilden den Kommandostab.

² Der Regierungsrat bestimmt einen Angehörigen des Kommandostabes als Stellvertreter des Kommandanten.

§ 8 Aufgaben

¹ Der Kommandostab unterstützt den Kommandanten in seinen Führungstätigkeiten und in der Entscheidungsfindung.

² Er setzt die vom Kommandanten getroffenen Entscheidungen um und kontrolliert die Ausführung der Anordnungen.

³ Die Stabsangehörigen können vom Polizeikommandanten mit der Leitung von Sonderformationen, der Mithilfe bei der Ausbildung des Polizeikorps und der Erfüllung besonderer Aufgaben beauftragt werden.

C. Stabsabteilung⁴

§ 9⁵ Organisation und Aufgaben

¹ Der Stabsabteilung gehören im Wesentlichen das Kommandosekretariat, der Bereich Personelles sowie die Aus- und Weiterbildung an.

² Der Zugeteilte Stabsoffizier bearbeitet insbesondere Projekte und Planungen in seinem Bereich. Er berät den Kommandanten und die Offiziere fachlich und unterstützt sie in Ihrer Führungsaufgabe.

*D. Betrieb und Recht*⁶**§ 10**⁷ Organisation und Aufgaben

¹ Der Abteilung Betrieb und Recht gehören die Bereiche Rechnungswesen, Strafregister, sowie das Eich- und Messwesen an.

² Der Chef Betrieb und Recht bearbeitet insbesondere Projekte in seinem Bereich sowie das Beschwerde- und Disziplinarwesen. Er stellt die rechtliche Beratung und Führungsunterstützung des Kommandanten und der Offiziere sicher.

*E. Kommandoabteilung*⁸**§ 11**⁹ Organisation

Der Kommandoabteilung gehören im Wesentlichen die Bereiche Einsatz- und Informationszentrale, technischer und verkehrstechnischer Dienst, sowie Logistik an.

§ 12 Aufgaben
1. Einsatz- und Informationszentrale

Die Einsatz- und Informationszentrale stellt durchgehend die Erreichbarkeit, das Alarm- und Aufgebotswesen sowie die Ersteinsatzleitung und Information sicher.

§ 13¹⁰ 2. Verkehrstechnischer Dienst

Die Kommandoabteilung betreibt den verkehrstechnischen Dienst zu Gunsten des ganzen Korps.

§ 14 3. Technischer Dienst

Der technische Dienst stellt die Einsatzbereitschaft der technischen Systeme sicher.

*F. Sicherheitspolizei*¹¹**§ 15** Organisation

¹ Die Sicherheitspolizei ist in die Regionen Innerschwyz und Ausserschwyz gegliedert. Sie bilden je eine Abteilung, welche von einem Polizeioffizier geführt wird.

² Es werden Polizei- und Hauptposten unterhalten, die es der Öffentlichkeit erlauben, polizeiliche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Das Polizeikommando regelt die Postenöffnungszeiten.

³ Die Chefs der Polizeiregionen stellen die ständige Einsatzbereitschaft und Einsatzführung sowie den Informationsfluss in seinem Bereich sicher.

⁴ Sie führen über ihre Posten- und Hauptpostenchefs und sind direkt verantwortlich für die allgemeine Fahndung sowie die Umweltschutz- und Seepolizei.

§ 16 Aufgaben
 1. Allgemein

Die Sicherheitspolizeiregionen sind insbesondere zuständig für:

- a) die sicherheits- und ordnungspolizeilichen Aufgaben;
- b) die kriminalpolizeilichen Aufgaben mit geringer Behandlungstiefe;
- c) die verkehrspolizeilichen Aufgaben;
- d) die verwaltungspolizeilichen Aufgaben;
- e) die Umweltschutz- und Seepolizeiaufgaben;
- f) die Transporte;
- g) die Assistenzdienste;
- h) weiteren Aufgaben, welche ihr zugewiesen werden.

§ 17 ¹² 2. Sicherheit und Ordnung

Die sicherheitspolizeilichen Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- a) die Polizeipräsenz;
- b) die Prävention;
- c) die Abwicklung des Publikumsverkehrs auf den Polizeiposten;
- d) die Sicherstellung der regionalen Bereitschaft;
- e) die polizeilichen Erstinterventionen und Hilfeleistungen.

§ 18 ¹³ 3. Kriminalitätsbekämpfung

Die kriminalpolizeilichen Aufgaben mit geringer Behandlungstiefe umfassen im Wesentlichen:

- a) die kriminalpolizeilichen Kontrollen;
- b) die Sicherung von Spuren;
- c) die Aufnahme von Tatbeständen;
- d) die allgemeine Fahndung nach Personen und Sachen, insbesondere Fahrzeugen;
- e) die alarmmässige Fahndung.

§ 19 ¹⁴ 4. Verkehr

Die verkehrspolizeilichen Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- a) die Überwachung des rollenden Verkehrs;
- b) die Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
- c) die verkehrspolizeilichen Kontrollen;
- d) die Unfallverhütung und Verkehrserziehung;
- e) die besonderen Verkehrsleitmassnahmen.

§ 20 ¹⁵ 5. Verwaltung

Die Sicherheitspolizei erledigt die ihr zugewiesenen verwaltungspolizeilichen Aufgaben wie die Amts- und Vollzugshilfe zu Gunsten der Gemeinden und Bezirke, die Abgabe von Bewilligungen, den Einzug von Kontrollschildern und dergleichen.

§ 21¹⁶ 6. Umweltschutz- und Seepolizei

Die umweltschutz- und seepolizeilichen Aufgaben umfassen im Wesentlichen:

- a) die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Vorschriften betreffend die Gewässer und die Umwelt;
- b) die Kontrolle von Deponien und Ablagerungen;
- c) die Kontrolle von Zelt- und Campingplätzen;
- d) die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Wasser;
- e) die Kontrolle geschützter Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes.

§ 22¹⁷ 7. Transporte

¹ Die Sicherheitspolizei erledigt Transporte im Gefangenenwesen, soweit diese nicht durch Dritte ausgeführt werden.

² Sie leistet bei Ausschaffungen und anderen Transporten Assistenzdienste.

³ Sie kann den schweizerischen Fluggesellschaften Sicherheitspersonal zur Verfügung stellen.

§ 23¹⁸ 8. Assistenzdienste

Auf Ersuchen überwacht die Sicherheitspolizei Gerichtsverhandlungen und bewacht Gefangene im Zusammenhang mit Strafuntersuchungen und dem Gefängnis.

*G. Kriminalpolizei*¹⁹**§ 24** Organisation

¹ Die Kriminalpolizei besteht aus den Ermittlungsdiensten, dem Dienst Wirtschaftsdelikte, dem kriminaltechnischen Dienst und dem kriminalpolizeilichen Lagezentrum. Sie wird durch einen Polizeioffizier geführt.

² Der Chef der Kriminalpolizei stellt die Führung seiner Abteilung sicher. Er ist verantwortlich für die ständige Einsatzbereitschaft, die Einsatzplanung und die Einsatzführung der Kriminalpolizei. Er stellt den Informationsfluss und die Koordination in seinem Bereiche sicher.

³ Er führt über seine Dienstchefs.

§ 25²⁰ Aufgaben

¹ Die Kriminalpolizei bearbeitet Fälle, welche auf Grund ihrer besonderen strafrechtlichen Relevanz, der Komplexität des Sachverhalts und besonderer Anforderungen in ihren Kompetenzbereich fallen.

² Sie erledigt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Tatbestandsaufnahmen in schweren Fällen;
- b) die Vorermittlung zur Klärung von Verdachtslagen und zur Aufdeckung von strafbaren Handlungen;
- c) die Ermittlung von Straftätern und die Sicherstellung von Deliktsgut;
- d) die Aufklärung von Sachverhalten;

- e) die Bewirtschaftung von kriminalpolizeilichen Daten;
- f) die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen;
- g) die Spurensicherung und Auswertung;
- h) die kriminaltechnischen Analysen;
- i) die Bearbeitung des Waffen- und Sprengstoffwesens.

H. Sonderformationen ²¹

§ 26 Organisation

Die Organisation und der Einsatz der Sonderformationen untersteht dem Polizeikommando. Der Pickettoffizier ist im Ereignisfall befugt, den Einsatz der Sonderformationen auszulösen.

§ 27 Polizeihunde

¹ Die Polizeihundeführer unterstehen einem technischen Leiter. Er ist verantwortlich für die Einsatzfähigkeit der Polizeihunde und stellt deren Einsatzbereitschaft sicher.

² Durch die Sonderformation Polizeihunde stellt die Kantonspolizei die Suche nach Personen, das Aufspüren von Sachen sowie den Schutz der Polizisten bei gefährlichen Einsätzen sicher.

§ 28 Polizeigrenadiere

¹ Die Kantonspolizei unterhält eine Formation von Polizeigrenadiern, die auch im Rahmen des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz zum Einsatz kommt. Ihr steht ein technischer Leiter vor. Er ist verantwortlich für die dauernde Einsatzfähigkeit sowie Einsatzbereitschaft und plant die Einsätze seiner Gruppe.

² Die Polizeigrenadiere bewältigen schwere Straftaten (Geiselnahmen und dergleichen), nehmen schwierige Interventionen vor und leisten den Personennahwie auch den Objektschutz in besonderen Fällen.

§ 29 Taucher

¹ Die Kantonspolizei unterhält eine Formation von Polizeitauchern, die auch im Rahmen des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz zum Einsatz kommt. Sie wird von einem technischen Leiter geführt, welcher die dauernde Einsatzbereitschaft seiner Gruppe, in Zusammenarbeit mit den anderen Konkordatskantonen, sicherstellt.

² Die Einsatzbereiche der Polizeitaucher umfassen die Unterwassersuche und die Hilfestellung bei anderen Unterwassertätigkeiten wie Bootsbergungen und dergleichen.

§ 30 Alpineinsatzgruppe

Die Alpineinsatzgruppe ist zuständig für die gerichtspolizeilichen Tatbestandsaufnahmen im unwegsamem Gelände. Sie untersteht einem technischen Leiter,

der für ihre Einsatzfähigkeit und –bereitschaft verantwortlich zeichnet. Sie arbeitet eng mit den alpinen Rettungsorganisationen zusammen.

§ 31 Ordnungsdienst

¹ Die Kantonspolizei unterhält für den Ordnungsdienst ausgebildete Formationen, die auch im Rahmen des Konkordates über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Zentralschweiz zum Einsatz kommen.

² Die Aktivitäten im unfriedlichen Ordnungsdienst haben zum Ziel, bei Zusammenrottungen oder Ausschreitungen grösseren Ausmasses die unkontrollierte Begehung von Straftaten zu verhindern oder einzudämmen und Zusammenrottungen aufzulösen.

§ 32 Weitere Spezialisten

Das Polizeikommando kann weitere Sonderformationen bilden, sofern dies die Erfüllung eines Auftrages bedingt.

I. Besondere Dienste ²²

§ 33 Nachrichtendienst

Die Polizei betreibt nachrichtendienstliche Tätigkeit. Sie hat als präventive Polizei mögliche Gesetzesverstösse frühzeitig zu erkennen und die Vorkehren zu deren Verhinderung zu treffen.

§ 34 Wahrung der inneren Sicherheit

¹ Der Leiter Staatsschutz erfüllt die Aufgaben gemäss dem Bundesgesetz über die Wahrung der inneren Sicherheit vom 21. März 1997.²³ Ihm obliegt insbesondere, den politischen Extremismus frühzeitig zu erkennen und diesbezügliche Widerhandlungen zu verhindern oder aufzuklären.

² Zur Wahrung der inneren Sicherheit leitet er mit der Bundesanwaltschaft die Ermittlungsverfahren bei Widerhandlungen gegen die Staatsschutzbestimmungen des Strafgesetzbuches und anderer eidgenössischer oder kantonaler Erlasse.

IV. Beförderungen und Dienstgrade

A. Allgemeines

§ 35 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das Polizeikorps ist hierarchisch gegliedert. Für die Bezeichnung der Stufen werden Dienstgrade verwendet.

² Dienstlich begründete Ausnahmen in der Beförderungs- bzw. Gradstruktur sind möglich.

B. Persönliche Dienstgrade

§ 36 Bedeutung

¹ Der persönliche Dienstgrad ist Ausdruck der persönlichen Erfahrung als Polizist und widerspiegelt die tadellose Ausführung des Polizeidienstes sowie die Fähigkeit, den entsprechenden Grad zu bekleiden.

² Es besteht kein Anspruch auf Beförderung. Wer die für die vorgesehene Beförderung geforderte Arbeitsleistung nicht erbringt, kann mit der Beförderung zurückgestellt werden.

³ Der Departementsvorsteher befördert auf Antrag des Polizeikommandanten die Angehörigen des Polizeikorps innerhalb der persönlichen Dienstgrade.

§ 37 Beförderungsregeln

¹ Während der Ausbildung stehen die Mitarbeiter im Rang eines Polizeianwärters. Das Ausbildungsjahr gilt als erstes Dienstjahr.

² Nach Abschluss der Polizeiausbildung wird der Polizeianwärter vereidigt und erhält den Dienstgrad eines Polizisten.

³ Unter der Voraussetzung einer guten Arbeitsleistung können danach folgende Beförderungen vorgenommen werden:

- a) Polizisten nach mindestens sechs Dienstjahren in den Grad eines Polizeigefreiten;
- b) Gefreite nach mindestens sechs Dienstjahren in den Grad eines Polizeikorporals;
- c) Korporale nach mindestens sechs Dienstjahren in den Grad eines Polizeiwachtmeisters.

C. Funktionsdienstgrade

§ 38 Bedeutung

¹ Die Funktionsdienstgrade werden mit Übernahme einer Funktion verliehen und sind nicht an Dienstalder oder persönlichen Grade geknüpft.

² Wer in eine Funktion gemäss § 39 f. gewählt wird, bekleidet einen Funktionsdienstgrad. Dieser ist Ausdruck für die übernommene Führungsverantwortung oder die Fähigkeit, einen speziellen Bereich zu leiten. Der Funktionsdienstgrad wird nur während der Ausübung der entsprechenden Funktion verliehen.

§ 39²⁴ Offiziere

¹ Der Polizeikommandant bekleidet den Grad eines Majors oder Oberstleutnants.

² Der Stellvertreter des Polizeikommandanten steht im Grade eines Hauptmanns.

³ Die Abteilungen werden durch einen Offizier im Grade eines Leutnants, Oberleutnants oder Hauptmanns geführt.

§ 40²⁵ Unteroffiziere

Es werden folgende Funktionsdienstgrade verliehen:

- a) an Unteroffiziere, welche Stellvertreter eines Offiziers sind, und an den Leiter Information der Grad eines Adjutanten;
- b) an Dienst- und Hauptpostenchefs der Grad eines Feldweibels;
- c) an Stellvertreter der Dienst- und Hauptpostenchefs, an Postenchefs, und an den Leiter Aus- und Weiterbildung sowie an den Leiter Strafregister der Grad eines Wachtmeisters mit besonderen Aufgaben.

§ 41 Polizeiliche Hilfskräfte

Die polizeilichen Hilfskräfte bekleiden keinen Dienstgrad, sondern tragen die Funktionsbezeichnung Hilfspolizist.

V. Rechte der Angehörigen des Polizeikorps**§ 42** Dienstbeschwerde

¹ Der Angehörige des Polizeikorps kann bei Verletzung seiner Persönlichkeit durch einen Vorgesetzten oder einen Mitarbeiter beim Polizeikommandanten Dienstbeschwerde einreichen.

² Dienstbeschwerden gegen den Polizeikommandanten sind an den Departementsvorsteher zu richten.

³ Der Polizeikommandant bzw. der Departementsvorsteher klärt den Sachverhalt ab und hört den Betroffenen an. Er verfügt allenfalls die erforderlichen Massnahmen.

§ 43 Rechtsschutz

¹ Der Regierungsrat kann den Angehörigen des Polizeikorps unentgeltlich Rechtsschutz gewähren, wenn sie für die Folgen aus dienstlichem Handeln in Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich gemacht werden oder wenn sie als Geschädigte Forderungen einzuklagen haben.

² Im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung entscheidet der Regierungsrat über eine allfällige Beschränkung des Anspruchs auf unentgeltlichen Rechtsschutz.

§ 44 Psychologische Betreuung

Der Regierungsrat gewährt den Angehörigen des Polizeikorps in begründeten Fällen auf Antrag des Polizeikommandos unentgeltlich psychologische Betreuung.

§ 45 Polzeisport

Das Polizeikommando kann Angehörigen des Polizeikorps jährlich maximal zwei Arbeitstage für Polzeisport- und Schiessanlässe bewilligen.

VI. Pflichten der Angehörigen des Polizeikorps

§ 46 Dienstauffassung, Disziplin

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps identifizieren sich in hohem Masse mit ihren Aufgaben im Allgemeinen und der Auftragserfüllung im Besonderen.

² Sie haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Wenn es Auftrag und Lage zulassen, können sie in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

³ Stellt ein Angehöriger des Polizeikorps während der Dienstzeit die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens fest, ist er, wo es die Umstände erlauben, verpflichtet, polizeilich zu handeln.

⁴ Wird durch einen Angehörigen des Polizeikorps ausserhalb der Dienstzeit ein Verbrechen oder schweres Vergehen festgestellt, so ist er gehalten, dessen Ahndung in die Wege zu leiten.

§ 47 Auftreten, Haltung, Erscheinungsbild

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps haben ihren Dienst im Auftreten und Verhalten untadelig zu verrichten.

² Im Kontakt mit der Bevölkerung sind sie höflich, hilfsbereit und bestimmt. Sie stellen sich mit Namen vor, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.

³ Sie vermeiden jedes Verhalten, das ihrem persönlichen Ruf sowie dem Ansehen und der Glaubwürdigkeit des Polizeikorps schadet.

§ 48 Unbefangenheit

Die Dienstpflichten sind ohne Ansehen der betroffenen Person zu erfüllen. Erkennt ein Angehöriger des Polizeikorps Umstände, welche ihn als befangen erscheinen lassen, meldet er dies dem Vorgesetzten, der über den Ausstand entscheidet.

§ 49 Kommandierung

Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren eine polizeiliche Funktion kommandiert auszuführen, sofern dies betrieblich notwendig ist.

§ 50 Wohnsitz

Die Angehörigen des Polizeikorps unterliegen der Wohnsitzpflicht innerhalb des Dienstkreises. Der Polizeikommandant kann begründete Ausnahmen bewilligen.

§ 51 Dienstzeiten

Die Arbeitszeiten richten sich nach dem Dienstplan und sind auf die besonderen Umstände der Auftragserfüllung ausgerichtet. Soweit erforderlich haben die Angehörigen des Polizeikorps an Wochenenden, zeitverschoben und unregelmässig Dienst zu leisten.

§ 52 Erreichbarkeit und Verfügbarkeit

¹ Während der Arbeitszeit und im Pikettdienst ist die Erreichbarkeit und Verfügbarkeit dauernd sicherzustellen.

² Im Notfall wird eine entsprechende Verfügbarkeit auch in der dienstfreien Zeit erwartet.

§ 53 Besondere und ausserordentliche Lagen

¹ Besondere und ausserordentliche Lagen wie Naturkatastrophen, ausgedehnte Streiks, Unruhen, kriegerische Ereignisse, heben die Bestimmungen betreffend Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage vorübergehend auf. Der Vorsteher des Militär- und Polizeidepartementes erlässt auf Antrag des Polizeikommandanten besondere Weisungen.

² Sämtliche dienstfreien Angehörigen des Polizeikorps haben unverzüglich und ohne besondere Aufforderung an ihren Arbeitsort zurückzukehren und die Anordnungen des Polizeikommandos zu vollziehen.

§ 54 Streikverbot

Die Angehörigen des Polizeikorps dürfen nicht streiken.

§ 55 Physisches Leistungsvermögen

¹ Die Angehörigen des Polizeikorps sind verpflichtet, eigenverantwortlich ein der Funktion entsprechendes physisches Leistungsvermögen zu erhalten.

² Das Polizeikommando überprüft periodisch das physische Leistungsvermögen.

§ 56 Schiessfertigkeit

¹ Jeder bewaffnete Angehörige des Polizeikorps hat mit der persönlichen Dienstwaffe das obligatorische Bundesprogramm und das Feldschiessen sowie die vom Polizeikommando befohlenen Schiessen zu absolvieren.

² Die Korpsangehörigen haben ein ausreichendes Schiessergebnis zu erzielen.

VII. Dienstvorschriften**§ 57** Legitimation

¹ Die Polizeiuniform gilt als Legitimation. Auf Verlangen ist der Polizeiausweis vorzuweisen. Wer in ziviler Kleidung handelt, hat sich unaufgefordert auszuweisen, sofern nicht polizeiliche Gründe dagegen sprechen.

² Werden Amtshandlungen auf Grund von behördlichen Anordnungen vorgenommen, ist dem Betroffenen der Inhalt des Schriftstückes in der Regel bekannt zu geben.

§ 58 Dokumentationspflicht

¹ Die polizeilichen Handlungen und Abklärungen sind zuhanden der zuständigen Stellen und Behörden in der Regel schriftlich zu rapportieren.

² Sie werden in der Regel in Form von Anzeigen und Berichten oder als Ordnungsbussen dokumentiert.

§ 59 Einzug von Geld

¹ Der Einzug von Geldbeträgen ist mittels Quittung zu bestätigen.

² Eingezogene Gelder sind, sobald es die Umstände erlauben, abzuliefern.

³ Die Kassenstellen unterliegen der Buchhaltungspflicht. Die Belege sind während zehn Jahren aufzubewahren.

§ 60 Ausserkantonale Unterstützungseinsätze

Unterstützungseinsätze zu Gunsten eines anderen Kantons bedürfen der Bewilligung des Vorstehers des Militär- und Polizeidepartementes. Bei Dringlichkeit kann der Polizeikommandant oder dessen Stellvertreter einen ausserkantonalen Einsatz von höchstens drei Tagen Dauer bewilligen.

§ 61 Ausserkantonale Handlungen

Die Polizei kann bei Unterstützungseinsätzen im Sinne von § 60 polizeiliche Handlungen in einem Drittkanton vornehmen, sowie dann, wenn:

- a) ein Fall der Nacheile vorliegt;
- b) die ausserkantonale Behörde sie bewilligt hat;
- c) eine andere rechtliche Grundlage dazu besteht.

§ 62 Erhebungen im und vom Ausland

¹ Erhebungen im Ausland bedürfen der Zustimmung des Polizeikommandos sowie der zuständigen ausländischen Behörde.

² Eine Bewilligung der Staatsanwaltschaft ist notwendig, wenn ausländische Untersuchungsrichter oder in deren Auftrag ausländische Polizisten auf Kantonsgebiet tätig werden.

³ Der Staatsanwalt orientiert die Polizei, wenn ausländische Untersuchungsrichter oder Polizisten in seinem Auftrag auf Kantonsgebiet tätig werden.

VIII. Rekrutierung

§ 63²⁶ Berufsanforderungen

¹ Bewerbungen für die Zulassung zur Polizeischule sind schriftlich an das Polizeikommando zu richten. Die Bewerber müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Schweizer Bürgerrecht oder in der Schweiz assimilierter Ausländer,
- b) abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichwertige Ausbildung,
- c) guter Leumund,
- d) Alter zwischen 22 und 33 Jahren,

e) physische und psychische Eignung,

f) Führerausweis der Kategorie B.

² Das Polizeikommando kann Bewerber, welche eine der in Abs. 1 genannten Eigenschaften nicht erfüllen, jedoch für den Polizeidienst besonders geeignet erscheinen, ausnahmsweise trotzdem vorschlagen.

§ 64 Polizeischule

Die Polizeischule bezweckt die fachliche, geistige und körperliche Vorbereitung auf den Polizeidienst. Sie dauert in der Regel ein Jahr.

§ 65 Vereidigung

Die Angehörigen des Polizeikorps werden vom Departementsvorsteher mit folgender Formel in die Pflicht genommen:

"Ich schwöre / Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze zu achten, der Regierung des Kantons Schwyz und den Vorgesetzten Gehorsam zu leisten, meine Pflichten ohne Ansehen der Person, unbestechlich, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen, mich streng an die Wahrheit zu halten, die Rechte des Bürgers zu achten und zu schützen, über dienstliche Verrichtungen und Wahrnehmungen verschwiegen zu sein und mit ganzer Kraft meine Aufgaben zu erfüllen."

§ 66 ²⁷ Austritt

¹ Aus dem Polizeikorps Austretende haben den Kanton den Aufwand für die Polizeischule oder für aufwändige intensive Spezialausbildungen anteilmässig zurückzuerstatten, sofern sie nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens drei Jahre Polizeidienst verrichtet haben.

² Während der Ausbildungszeit austretende Polizeianwärter haben dem Kanton in der Regel den Aufwand für die Polizeischule anteilmässig zurückzuerstatten.

IX. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung

§ 67 Ausrüstung

Das Polizeikommando rüstet die Korpsangehörigen zeit- und anforderungsgemäss aus und bestimmt, welche Dienste uniformiert zu leisten sind.

§ 68 Waffentragpflicht

Der Polizeidienst ist grundsätzlich bewaffnet zu leisten. Ausnahmen wie beispielsweise bei den Hilfspolizisten sind möglich.

§ 69 Pflege

Die Angehörigen des Polizeikorps sind für die einwandfreie Pflege der Uniform, Schusswaffe und Ausrüstung selber verantwortlich.

§ 70 Schäden

Schäden und Mängel an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen sind dem Polizeikommando unverzüglich zu melden. Änderungen oder Reparaturen gehen grundsätzlich zu Lasten des Staates. Für Beschädigungen an Uniformen, Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenständen, die der Korpsangehörige vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, ist er ersatzpflichtig.

§ 71 Ersatz

Uniformstücke und Ausrüstungsgegenstände werden bei Bedarf ersetzt. Veranlasst ein Mitarbeiter einen ausserordentlichen Ersatz, hat er sich nach Massgabe des Polizeikommandos an den Kosten zu beteiligen.

X. Beschwerden gegen Angehörige des Polizeikorps

§ 72 Entgegennahme

¹ Beschwerden gegen Angehörige des Polizeikorps sind dem Polizeikommando schriftlich einzureichen.

² Der Polizeikommandant oder ein von ihm bestimmter Polizeioffizier nimmt die Beschwerde entgegen und ordnet die notwendigen Massnahmen zu deren Behandlung an. Der Betroffene ist dazu anzuhören.

§ 73 Erledigung

¹ Der Polizeikommandant fordert vom betroffenen Mitarbeiter eine Stellungnahme ein und entscheidet, ob eine fehlbare Handlung vorliegt, und ob sie allenfalls mit einem Verweis geahndet oder strafrechtlich verfolgt werden muss.

² Über das Ergebnis gibt er dem Beschwerdeführer Auskunft.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 74 Bisherige Dienstgrade

Dienstgrade, die nach bisherigem Recht erworben wurden, bleiben bestehen.

§ 75 Dienstbefehle

Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten in Dienstbefehlen.

§ 76 Aufhebung eines Erlasses

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses wird das Dienstreglement für das Polizeikorps vom 8. Juni 1963²⁸ aufgehoben.

§ 77 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.²⁹

¹ Abl 2001 143 mit Änderungen vom 14. Oktober 2003 (Abl 2003 1666) und vom 24. August 2004 (Abl 2004 1498).

² SRSZ 520.110.

³ Neu eingefügt am 24. August 2004.

⁴ Fassung vom 24. August 2004.

⁵ Fassung vom 24. August 2004.

⁶ Neu eingefügt am 24. August 2004.

⁷ Fassung vom 24. August 2004.

⁸ Fassung vom 24. August 2004.

⁹ Fassung vom 24. August 2004; bisheriger Abs. 2 aufgehoben.

¹⁰ Fassung vom 24. August 2004, bisherige Abs. 2 und 3 aufgehoben.

¹¹ Fassung vom 24. August 2004.

¹² Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹³ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁴ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁵ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁶ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁷ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁸ Überschrift in der Fassung vom 24. August 2004.

¹⁹ Fassung vom 24. August 2004.

²⁰ Abs. 2 Bst. i neu eingefügt am 24. August 2004.

²¹ Fassung vom 24. August 2004.

²² Fassung vom 24. August 2004.

²³ SR 120.

²⁴ Abs. 3 in der Fassung vom 24. August 2004.

²⁵ Bst. a und c in der Fassung vom 24. August 2004.

²⁶ Abs. 1 Bst. d in der Fassung vom 24. August 2004.

²⁷ Abs. 2 neu eingefügt am 14. Oktober 2003.

²⁸ GS 4-731.

²⁹ Am 1. Januar 2001 (Abl 2001 157) in Kraft getreten; Änderungen vom 14. Oktober 2003 am 1. April 2004 (Abl 2003 1666) und vom 24. Augusts 2004 am 1. September 2004 (Abl 2004 1499).